

Erläuterungen des Deutschen Hilfswerks zu Personal-, Honorar- und Sachkosten

Fördermittel können für eine soziale Maßnahme, die sich über eine Laufzeit von bis zu drei Jahren erstreckt, gewährt werden. Der Einsatz von Eigenmitteln in Höhe von 20 % der Gesamtkosten ist erforderlich.

Folgende Kostenarten können gefördert werden:

1. Personalkosten

Dem Förderantrag müssen ein Konzept und ein Personal-Stellenplan bestehend aus Stellenbeschreibung(en) sowie einer Personalkostenkalkulation (inkl. Arbeitgeberanteilen) beigelegt sein. Der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegende Personal-Stellenplan ist bindend.

Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Fördermittel bezogen auf Personalkosten keine Betriebskosten ersetzen (vgl. Ziffer 1.2 der Fördergrundsätze).

Die beantragte(n) Stelle(n) können wie folgt besetzt werden:

- a) durch Neueinstellung(en),
- b) durch Arbeitszeitaufstockung bereits beschäftigter Mitarbeitender von mindestens 0,25 Vollzeitäquivalenten (der Einsatz von vertretungsberechtigten Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen) oder
- c) durch beschäftigte Mitarbeitende

2. Honorarkosten

Honorare können gefördert werden, wenn

- a) fachliche Kenntnisse oder Tätigkeiten erforderlich sind, die das eingesetzte Personal nicht hat bzw. leisten kann, oder
- b) gänzlich auf Personaleinstellung verzichtet wird.

Es müssen eine Beschreibung der auf Honorarbasis zu leistenden Aufgaben und eine Honorarkalkulation vorgelegt werden.

3. Sachkosten

Unmittelbar durch das Projekt ausgelöste Kosten können in Verbindung mit 1. oder 2. gefördert werden. Sie sind wie folgt darzustellen:

- a) durch Einzelnachweise, bei denen die zusätzlichen Kosten separat im Antrag dargestellt und im Verwendungsnachweis als eigene Kostenpositionen ausgewiesen werden oder
- b) durch eine Pauschale von maximal 20 % der geplanten Personalkosten.

Werden ausschließlich Honorarkosten beantragt, können Sachkosten nur gemäß Einzelnachweis gefördert werden.

Im Übrigen gelten die Fördergrundsätze der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der jeweils aktuellen Fassung.